

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz vom 20.06.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.09.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Elz folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz vom 20.06.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Für die Gebühren für Grabräumungen (§ 10) gilt zusätzlich:
 - a) Im Falle des § 28 (2), a) der Friedhofsordnung, entsteht die Gebührenschuld nach dem Abraum durch die Friedhofsverwaltung.
 - b) Im Falle des § 28 (2), b) der Friedhofsordnung entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung für die Aufstellung des Grabmals oder mit der tatsächlichen Aufstellung des Grabmals durch die oder den Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Benutzungsgebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 100,00 €
 - Für jeden weiteren Tag 25,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen wird folgende Gebühr erhoben: 210,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab sowie begleitende Maßnahmen zur Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:
- | | |
|--|------------|
| 1) in einem Reihengrab | 1.565,00 € |
| 2) in einem Tiefengrab | 2.735,00 € |
| 3) in einem Tiefengrab als Zweitbelegung | 1.790,00 € |
| 4) in einem Familiengrab | 3.690,00 € |
| 5) in einem Familiengrab als Zweitbelegung | 2.345,00 € |
| 6) in einem anonymen Grab | 1.565,00 € |
| 7) Wiesenreihengrab | 1.565,00 € |
| 8) Wiesentiefengrab | 2.735,00 € |
| 9) in einem Wiesentiefengrab als Zweitbelegung | 1.790,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren:
in einem Reihengrab, Familiengrab und Tiefengrab 975,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Reihengrabes sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr gem. Abs. 1, Buchstabe a), Ziffer 1) und Ziffer 7) zu zahlen.
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihen- und wahlgrabstätte | 430,00 € |
| b) in einer Urnenwand | 405,00 € |
| c) in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 430,00 € |
- (4) Für die Gestellung von Sargträgern werden je Sargträger 25,00 € berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Umbettung einer Leiche im Sarg | 3.480,00 € |
| b) Umbettung von Aschenresten (Urnengrab) | 95,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte sowie Urnenwand (Grabstätte für 1 Urne)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist gem. § 10 (4) der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren | 310,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom
5. Lebensjahr ab | 585,00 € |
| c) Für die weitere Nutzung eines Reihengrabes mit einer Urne | 160,00 € |
| d) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 320,00 € |
| e) Für die Überlassung einer Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 1.140,00 € |
| f) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand | 650,00 € |
| g) Für die Überlassung einer anonymen Grabstelle | 645,00 € |
| h) Für die Überlassung eines Wiesenreihengrabes | 645,00 € |
| i) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabes | 90,00 € |
| j) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengrabfeld
(Urnengräber mit Betonrahmen) | 410,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für ein Tiefengrab: | 1.285,00 € |
| b) Für ein Wiesentiefengrab: | 1.410,00 € |
| c) Für Familiengrab: | 3.645,00 € |
| d) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (bis zu 6 Urnen) | 510,00 € |
| e) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand für
zwei Urnen | 1.050,00 € |
| f) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand für
drei Urnen | 1.260,00 € |
| g) für die Überlassung einer Urnengrabstätte (bis zu 6 Urnen)
im Urnengrabfeld (Urnengräber mit Betonrahmen) | 650,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/40 der Gebühr gem. Abs. 1 zu zahlen.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren | 140,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom
5. Lebensjahr ab | 265,00 € |
| c) Urnenreihengrab und -wahlgrab | 145,00 € |
| d) Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 30,00 € |

e) Tiefengrab	360,00 €
f) Familiengrab	1.020,00 €
g) Wiesenreihengrab	105,00 €
h) Wiesentiefengrab	145,00 €
i) Grabstätte in einer Urnenwand	15,00 €

III. Verwaltungsgebühren

§ 11 Genehmigungsgebühren

- (1) Die Genehmigungsgebühr zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten einschließlich der Fundamente beträgt
- 17,00 €
- (2) Die Genehmigungsgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten innerhalb der Friedhofsanlagen beträgt:
- a) für das 1. Jahr je Betrieb 25,00 €
- b) für jede weitere Genehmigung (1-5 Jahre) je Jahr und je Betrieb 15,00 €

IV. In-Kraft-treten

§ 12 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 20.06.2011 außer Kraft.

Elz, den 29.09.2014

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 29.09.2014 beschlossene

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 43 vom 16.10.2014 bekanntgemacht.

Elz, den 16.10.2014

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaiser', is written on a light yellow rectangular background.

(Kaiser)
Bürgermeister